

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG)**

#### **A. Zielsetzung**

Das bisherige Reisekostenrecht ist veraltet und bedarf der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Die Neufassung des Landesreisekostengesetzes erfolgt mit dem Ziel eines zeitgemäßen Regelwerks. Die Schwerpunkte der neugefassten Vorschriften sind:

1. Neuregelung Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung,
2. Anpassung der Kürzung des Tagegeldes bei unentgeltlicher Verpflegung an die steuerrechtlichen Bestimmungen, dadurch Wegfall der Mitversteuerung von Teilen des Tagegeldes,
3. Integration der Regelungen für Auslandsreisen in das Gesetz und in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften,
4. Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Trennungsgeld,
5. Wegfall der Kürzung bei Reisekosten und Trennungsgeld der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
6. Wegfall von nur selten vorkommenden Sonderregelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die jährlichen Mehrkosten in Höhe von geschätzt 5 300 000 Euro resultieren aus dem Wegfall der Kürzung bei Reisekosten und Trennungsgeld der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und einer Erhöhung der Wegstreckenentschädigung.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 2. Dezember 2020

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG)**

### § 1

#### *Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen, Dienstgänge und für Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung (Reisekostenvergütung) der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Richterinnen und Richter des Landes, sowie der zu diesen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. Es regelt auch die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld).

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4),
2. Wegstreckenentschädigung (§ 5),
3. Tagegeld bei Dienstreisen (§ 6),
4. notwendige Mehraufwendungen bei Dienstgängen (§ 6),
5. Übernachtungsgeld (§ 7),
6. Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
7. Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9) und
8. Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).

### § 2

#### *Dienstreisen und Dienstgänge*

(1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der oder dem zuständigen Dienstvorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Die Anordnung oder Genehmigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dienstreisen sind auch Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich und sinnvoll ist.

(2) Dienstgänge sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte am Dienst- oder

Wohnort, die von der oder dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Für Dienstreisen von Richterinnen oder Richtern zur Wahrnehmung von richterlichen Amtsgeschäften oder zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums oder eines anderen vergleichbaren Gerichtsverfassungsorgans, dem sie angehören, bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung. Dasselbe gilt für Dienstreisen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landesdatenschutzgesetz und für Dienstreisen der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

### § 3

#### *Anspruch auf Reisekostenvergütung*

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Auslagen. Dies gilt auch bei Reisen zum Zweck der Ausbildung.

(2) Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von den Dienstreisenden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich selbst zu bestimmen. Abweichend davon kann die oder der zuständige Dienstvorgesetzte die Dienststätte als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise anordnen, wenn die Fahrtstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt. Bei einer Dienstreise, die an der Wohnung angetreten oder beendet wird, bemisst sich die Fahrtkostenerstattung (§ 4) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 5) nach der Entfernung von oder bis zur Wohnung, es sei denn, als Ausgangs- und/oder Endpunkt der Dienstreise wurde die Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend.

(3) Die Dienstreisenden sind grundsätzlich in der Wahl der Beförderungsmittel frei. Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekostenvergütung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 10 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise geendet hätte. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden. Die Dienstreisenden sind verpflichtet, die Kostenbelege

nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(5) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(6) Bei Dienstreisen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit haben die Dienstreisenden nach diesem Gesetz nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht eine andere Stelle Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren hat. Das gilt auch dann, wenn die Dienstreisenden auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

(7) Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu erklären.

#### § 4

##### *Fahrt- und Flugkostenerstattung*

(1) Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungs-kategorie erstattet. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann für ihren Geschäftsbereich hiervon Ausnahmen zulassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen. Flugkosten sind erstattungsfähig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Die Kosten für Ausgleichszahlungen für Flugreisen nach Absatz 4 sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten der niedrigsten Flugklasse. Das Finanzministerium kann hiervon durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen bestimmen.

(2) Dienstreisende, denen nach Absatz 1 die Fahrt- oder Flugkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(3) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen, ein Taxi oder ein Fahrzeug im Rahmen eines Carsharing-Modells benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Liegt kein triftiger Grund vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen eines Carsharing-Modells erfolgt keine Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen eventueller privater Nutzung.

(4) Die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, zum Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung und Bediensteten der Landesministerien sowie der jeweiligen nachgeordneten Behörden jährliche Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der bestehenden Entscheidungen der Lan-

desregierung zu leisten. Gleiches gilt für die staatlichen Hochschulen. Bei Flügen, die bei Projekten staatlicher Hochschulen aus Drittmitteln bezahlt werden, fällt eine Ausgleichszahlung an, sofern Vorgaben der Drittmittelgeber einer entsprechenden Verwendung nicht entgegenstehen.

## § 5

### *Wegstreckenentschädigung*

(1) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Zur Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschlag gewährt werden, wenn auf Grund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind. Der Zuschlag beträgt 5 Cent je Kilometer.

(3) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

## § 6

### *Tagegeld*

(1) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise 24 Euro. Bei einer Dienstreise, die weniger als einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagegeld bei einer Dienstreisedauer von mehr als 8 Stunden 6 Euro und bei einer Dienstreisedauer von mehr als 14 Stunden 12 Euro.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte oder Beginn oder Ende wurde an der Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend.

(3) Für Dienstgänge besteht kein Anspruch auf Tagegeld nach Absatz 1. Bei Dienstgängen von mehr als acht Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldes bei einer Dienstreise von gleicher Dauer erstattet.

(4) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem ihnen zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 vom Hundert und für das Mittagessen und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und hierfür das

Entgelt in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

### § 7

#### *Übernachtungsgeld*

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro im Inland und 30 Euro im Ausland. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. für die Dauer des Aufenthalts in einer Wohnung der oder des Dienstreisenden,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft von Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder
4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrtkosten oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäfts-ort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

### § 8

#### *Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort*

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, so wird vom achten Tag an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tag an bei einer Abordnung zu gewähren wäre. Zu den Aufenthaltstagen zählen alle Tage zwischen dem Anreisetag und dem Abreisetag.

### § 9

#### *Aufwands- und Pauschvergütung*

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen, können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagererstattung nach § 8 Satz 1 und 2 entsprechend den notwendigen Aufwendungen mit einer Aufwandsvergütung abgefunden werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pausch-

vergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

## § 10

### *Erstattung sonstiger Kosten*

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfallen Dienstreisen aus Gründen, die von den Dienstreisenden nicht zu vertreten sind, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

## § 11

### *Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen*

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld (§ 6) für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn die Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsgeld für auswärtiges Verbleiben erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt.

(2) Für Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die zumindest teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(3) Werden Dienstreisen mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

(4) Wird angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise am Urlaubsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 3 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen.

(5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubs- oder Aufenthaltsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird.

(6) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.

(7) Erkrankten Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen

Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet.

(8) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderen dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

## § 12

### *Auslandsdienstreisen*

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland. Dabei muss mindestens ein Geschäftsort im Ausland liegen.

(2) Für Auslandsdienstreisen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 11 entsprechend.

(3) Abweichend von den §§ 6 und 7 werden Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des § 3 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes (ARV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) gewährt.

(4) Das Tage- und Übernachtungsgeld wird für das Land gewährt, das die Dienstreisenden vor Mitternacht Ortszeit zuletzt erreichen. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor Mitternacht zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäftsortes im Ausland gewährt.

(5) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet. Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden. Bei Schiffsreisen gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach Absatz 3 vom 15. Tag an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann in begründeten Fällen von der Ermäßigung absehen. Anstelle des pauschalen Übernachtungsgeldes werden ab dem 15. Tag die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet.

## § 13

### *Trennungsgeld*

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ohne Zusage der Umzugskostenvergütung an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Dasselbe gilt für die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde und der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als der Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleich.

Das Finanzministerium wird ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Regelung des Trennungsgeldes zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung. Der für die Ausbildung maßgebliche Dienort wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt. Satz 1 gilt auch bei Abordnungen im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes, einer Ausbildungs- oder Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung notwendig sind.

#### § 14

##### *Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften*

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 5 und 7 Absatz 1 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Finanzministerium.

#### § 15

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S.466), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.937, 943 ) geändert worden ist, die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S.33), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2015 (GBl. S. 1057) geändert worden ist, und die Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 4. März 1975 (GBl. S.200), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S.409, 411) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Dienstreisen, die bis zum 31. Dezember 2021 angetreten werden, gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, der Auslandsreisekostenverordnung des Landes und die Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen jeweils in der Fassung vom 31. Dezember 2021. Dies gilt auch, wenn die Dienstreise bis zum 31. Dezember 2021 angetreten wurde und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus andauert.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Die Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) ist die erste umfassende Umgestaltung des Reisekostenrechts seit 1997.

Die neuen Regelungen verfolgen das Ziel des Bürokratieabbaus und erfüllen die Forderung nach einer Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens und nach einfachen Regelungen.

Das bisherige Reisekostenrecht ist veraltet und bedarf der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern. Insgesamt wird die Regelungsdichte reduziert (14 statt 24 Paragraphen und Wegfall einer Rechtsverordnung).

Zudem soll hinsichtlich des Mobilitätsverhaltens den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (Vorbildfunktion der Landesverwaltung gemäß § 7 Klimaschutzgesetz).

#### 2. Wesentlicher Inhalt

Neufassung eines Landesreisekostengesetzes mit dem Ergebnis eines zeitgemäßen Regelwerks. Die Schwerpunkte sind:

1. Neuregelung Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung.
2. Anpassung der Kürzung des Tagegeldes bei unentgeltlicher Verpflegung an die steuerrechtlichen Bestimmungen: Mit dieser Regelung entfällt die Mitversteuerung von Teilen des Tagegeldes.
3. Die Regelungen für Auslandsreisen werden in das Gesetz und in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften integriert, die bisherige Landesauslandsreisekostenverordnung wird dadurch entbehrlich und kann außer Kraft treten.
4. Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Trennungsgeld:  
Bei länger dauernden Dienstreisen und bei Abordnungen sollen anstelle der bisherigen Pauschalabfindung die tatsächlichen notwendigen Übernachtungskosten und für die ersten drei Monate eine Pauschale zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung erstattet werden.
5. Wegfall der Kürzung bei Reisekosten und Trennungsgeld der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
6. Wegfall von nur selten vorkommenden Sonderregelungen.

#### 3. Alternativen

Keine.

#### 4. Nachhaltigkeitsprüfungscheck

Mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 leistet die Landesregierung einen eigenständigen Beitrag zum Klimaschutz und einer nachhaltigen Entwicklung des Landes. Sie kommt zugleich den Vorgaben nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg nach. Mit den vorgesehenen Regelungen zur Novellierung des Reisekostenrechts entstehen positive Effekte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, die nicht nur einzelne dienstrechtliche Belange betreffen, sondern auch zu einer veränderten Haltung des Landes im Dienstreisemanagements insgesamt mit Auswirkungen auf das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung beitragen können. Positive Effekte sind beispielsweise durch die verbesserte Einbindung des Klimaschutzge-

dankens und die Förderung umweltfreundlicher Beförderungsmittel wie Fahrrad und Pedelec zu erwarten.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Mehrkosten i. H. v. geschätzt 5 300 000 Euro resultieren im Wesentlichen aus dem Wegfall der Kürzung bei Reisekosten und Trennungsgeld der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und einer Erhöhung der Wegstreckenentschädigung.

Den Erhöhungen einzelner Abfindungen (zum Beispiel Wegstreckenentschädigung, Fahrtkostenerstattung bei Reiseantritt an der Wohnung) stehen Einsparungen bei anderen Regelungen (Einschränkung der 1. Klasse Berechtigung bei Bahnfahrten, Anpassung der Kürzung des Tagegeldes bei unentgeltlicher Verpflegung an die steuerrechtlichen Bestimmungen) gegenüber.

Einsparungen, die derzeit nicht beziffert werden können, entstehen aufgrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zur Vorbereitung und Abrechnung von Dienstreisen. Vollzugaufwand entsteht nicht.

#### 6. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu § 1

Die Vorschrift fasst den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich zusammen und regelt ihn abschließend.

#### Zu Absatz 1

Der persönliche Geltungsbereich entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 LRKG.

#### Zu Absatz 2

Art und Umfang der Reisekostenvergütung werden abschließend aufgeführt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 LRKG.

#### Zu § 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 LRKG.

Satz 4 stellt zur sparsamen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Gesetz fest, dass vor Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise zu prüfen ist, ob nicht eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes angezeigt und möglich ist.

#### Zu § 3

#### Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1.

Wirtschaftlichkeitsgrundsätze werden bei jeweiligen Einzelregelungen und in den allgemeinen VwV konkretisiert.

Die Aufhebung der bisherigen Kürzung im Ausbildungsbereich (§ 23 Absatz 2 LRKG a. F.) verfolgt das Ziel, die Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst zu steigern.

## Zu Absatz 2

Mit der Definition der reisekostenrechtlich maßgebenden Wohnung soll die Erstattung privat veranlasseter, hoher Fahrtkosten vermieden werden.

## Zu Absatz 3

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die Dienstreisenden die freie Wahl des Beförderungsmittels unter Beachtung ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte haben.

Insbesondere bei langen Strecken ist grundsätzlich öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorrang einzuräumen. Ob und inwieweit dadurch das Mobilitätsverhalten der Dienstreisenden beeinflusst wird, lässt sich anhand der entsprechenden Daten der in dreijährigem Rhythmus erstellten CO<sub>2</sub>-Bilanz der Landesverwaltung evaluieren.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen im Wesentlichen dem bisherigen § 3 LRKG.

## Zu § 4

## Zu Absatz 1

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Kostengründen werden grundsätzlich nur noch die Kosten der 2. Klasse erstattet.

Im Falle von Bahnreisen ist es beim heutigen Reisekomfort zumutbar, auch über weitere Entfernungen die zweite Wagenklasse zu benutzen. Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich Ausnahmen zulassen. Damit wird die Eigenverantwortung der Ressorts gestärkt und eine flexible, bedarfsorientierte Handhabung ermöglicht. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass Ausnahmen im Sinne einer eigenverantwortlichen Regelung durch die Ressorts dann zulässig sind, wenn besondere dienstliche Gründe eine Dienstreise in der ersten Wagenklasse erfordern. Die Konkretisierung der besonderen dienstlichen Gründe erfolgt im Rahmen der Regelungen durch die Ressorts. Besondere dienstliche Gründe können vorliegen, wenn z.B. während der Fahrt Dienstgeschäfte oder Angelegenheiten der Personalvertretung erledigt werden oder wenn die notwendige Fahrtstrecke lang ist. Eine Selbstregulierung erfolgt über das jeweilige Budget. Auf die Festlegung einer bestimmten Fahrtdauer oder Entfernung wird verzichtet. Bei der Flugzeugbenutzung wird die bisherige, in der Landesauslandsreisekostenverordnung geregelte, Differenzierung nach Besoldungsgruppen aufgehoben.

## Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 LRKG.

## Zu Absatz 3

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 4 LRKG. Bei der Teilnahme an Carsharing-Modellen wird von einer Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen gegebenenfalls auch privater Nutzung aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

## Zu Absatz 4

Die verpflichtende Leistung eines Klimaausgleichs für dienstlich veranlasste Flugreisen soll zu einer klimaneutralen Landesverwaltung beitragen.

## Zu § 5

Bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs gab es bisher drei verschiedene Sätze (16, 25 und 35 Cent/km). Dabei wurde unterschieden, ob das Kraftfahrzeug

über oder unter 600 ccm hat, ob triftige Gründe für die Benutzung vorliegen und ob das Kraftfahrzeug zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist. Weiterhin musste das Fahrzeug dem Dienstreisenden gehören beziehungsweise einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (was immer wieder zu Problemen führte, insbesondere bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften).

Künftig kommen die folgenden Wegstreckenentschädigungssätze zur Anwendung:

- 30 Cent/km in Fällen der Kfz-Benutzung. Mit diesem Satz sollen die laufenden Betriebskosten abgedeckt sein.
- 35 Cent/km bei einem erheblichen dienstlichen Interesse an der Kfz-Benutzung. Die Voraussetzungen, wann ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt, werden in der Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV) geregelt. Die bisherige Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent/km entfällt. Mit dieser Neuregelung entfällt das förmliche Verfahren „Zulassung des privateigenen Kfz zum Dienstreiseverkehr“ sowie die in der Praxis häufig aufwendige Prüfung des Vorliegens triftiger Gründe.
- 25 Cent/km bei Benutzung eines Fahrrads, E-Bike oder Pedelec. Mit dieser Erhöhung wird ein Anreiz geschaffen, bei kürzeren Dienstreisen das Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zu nutzen.

Für den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung wird nicht mehr vorausgesetzt, dass Dienstreisende ihnen gehörende Fahrzeuge benutzen. Aspekte des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der flexiblen Einsatzplanung sollen nach den jeweiligen Erfordernissen für die Erledigung von Dienstgeschäften bei der Auswahl zu nutzender Fahrzeuge stärker in den Mittelpunkt rücken.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 9 LRKG. Lediglich die einen Anspruch auf Tagegeld begründende Reisedauer wurde von mindestens acht Stunden Dauer auf mehr als acht Stunden Dauer erhöht. Dies entspricht der steuerlichen Regelung. Damit soll die verwaltungsaufwändige Besteuerung des Tagegeldes bei einer Reisedauer von genau acht Stunden vermieden werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 LRKG. Der Begriff der reisekostenrechtlich maßgebenden Wohnung wurde präzisiert.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 15 LRKG.

Zu Absatz 4

Die Einbehaltungsvorschriften waren bisher gesondert in §§ 12 und § 10 Absatz 3 LRKG geregelt. Durch die Anpassung an die steuerrechtlichen Kürzungsbestimmungen können gegenüber der bisherigen Regelung steuerrelevante Beträge nur noch in äußerst seltenen Fällen auftreten, was zu einer erheblichen Vereinfachung führt.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Da Übernachtungsgeld nur für tatsächliche Übernachtungen gewährt werden kann, sind die zeitlichen Voraussetzungen des bisherigen § 10 Absatz 1 LRKG nicht mehr erforderlich. Richtwerte für die Höhe der erstattungsfähigen Kosten

soll die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV) festlegen.

Zu Absatz 2

Neben der Vorschrift des bisherigen § 10 Absatz 4 LRKG werden auch die Ausschlussgründe des bisherigen § 12 Absatz 2 und 3 LRKG mit berücksichtigt. Hiermit werden alle Ausschließungsgründe an nur einer Stelle im Gesetz aufgeführt. Schließlich wird die Regelung für Übernachtungskosten, die das Frühstück einschließen, nicht mehr aufgenommen. Das Frühstück als Verpflegungsbestandteil soll künftig beim Tagegeld mit der Einbehaltung der 20 Prozent vom vollen Tagegeld berücksichtigt werden.

Zu § 8

Die Regelungen entspricht dem bisherigen § 11 LRKG (Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort). Durch die Neufassung der Landstrennungsgeldverordnung wird das bisherige verwaltungsaufwändige Antragsverfahren zur Verlängerung der Bezugszeit von Trennungsreisegeld entbehrlich.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 1 LRKG.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18 LRKG.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 LRKG. Nähere Hinweise werden in die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV) aufgenommen.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 19 LRKG. Diese Kosten sind systematisch als Nebenkosten zu deklarieren.

Zu § 11

Die Regelung soll die besonderen Fallgestaltungen der bisherigen §§ 16 und 23 LRKG festlegen. Bisher in der Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (VO zu § 16 Absatz 6 LRKG) enthaltene Regelungen werden vereinfacht in das Gesetz und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz übernommen. Die Verordnung wird aufgehoben. In Abweichung von § 23 Absatz 2 LRKG a. F. wird bei Ausbildungsreisen künftig auf eine Kürzung verzichtet. Dies dient der Steigerung der Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Entspricht der bisherigen Regelung in § 20 LRKG. Die bisherige Einschränkung für im Grenzverkehr tätige Beamtinnen und Beamte entfällt.

Zu den Absätzen 2 bis 6

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Landesauslandsreisekostenverordnung, die aufgehoben wird. Bisher in dieser Verordnung enthaltene Regelungen werden vereinfacht in das Gesetz und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz übernommen, insbesondere die dynamische Anpassung der Tagegelder an die Regelungen des Bundes.

Zu § 13

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 22 LRKG. Die Aufhebung der bisherigen Kürzung im Ausbildungsbereich verfolgt das Ziel, für trennungsgeldberechtigte Anwärterinnen und Anwärter die Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst zu steigern.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 LRKG.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

*C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 Landesbeamtengesetz (LBG)*

Das Finanzministerium hat zu dem Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die folgenden Organisationen, die im Anhörungsverfahren nach §§ 89 Absatz 2, 90 LBG beteiligt wurden, zum Gesetzentwurf geäußert:

- AOK Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden (ARGE-HPR) beim Innenministerium
- BBW – Beamtenbund Tarifunion
- Beauftragte der evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg
- Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg
- Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Evangelische Landeskirche in Baden
- Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Erzdiözese Freiburg
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Baden-Württemberg
- Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg

- Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Verband der Verwaltungsbeamten in Baden-Württemberg e. V.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Gemeindeprüfungsanstalt, der Gemeindetag, der Landkreistag, der Städtetag und die AOK Baden-Württemberg begrüßen die Neufassung des Reisekostenrechts auch im Hinblick auf die Rechtsvereinfachung und den Bürokratieabbau.

Insbesondere die Gewerkschaften und Personalvertretungen fordern die generelle Anhebung der Wegstreckenentschädigung auf 35 Cent pro Kilometer, die Aufhebung der Begrenzungen für Fahrten in der 1. Klasse, die Aufhebung der hälftigen Begrenzung von Reisekostenerstattungen der Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und die Erhöhung des Tagegeldes. Kritisch werden auch die Ermächtigungen der obersten Dienstbehörden gesehen. Die Einzelheiten der Stellungnahmen sowie deren Bewertung durch die Landesregierung sind in der nachfolgenden Synopse angegeben.

Aus Sicht der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie aus Sicht der Stelle für Bürokratieabbau bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden berücksichtigt, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich.

## Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	Gemeindeprüfanstalt BW	Anpassung der Begrifflichkeiten in § 2 an die Begriffe des LBesGBW.	Die Begrifflichkeiten des LRRG, der VwV sollte in Bezug auf die Begriffe „Wohnsitz“ und „Wohnort“ an die Begrifflichkeiten des LBesGBW angepasst werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung ist zutreffend und unmissverständlich.
2	Bund Deutscher Kriminalbeamter ARGE-HPR	Mündliche Anordnung von Dienstreisen in Eil- oder Sonderfällen in § 2.	Bei Eil- und Sonderfällen bestehe keine Möglichkeit Dienstreisen mündlich anzuordnen. Durch eine Öffnungsklausel sollte aus Fürsorgegesichtspunkten eine mündliche Genehmigungsmöglichkeit eröffnet werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Der Gesetzentwurf lässt ausreichende Handlungsspielräume, um Dienstreisen in Eil- oder Sonderfällen auch außerhalb der schriftlichen oder elektronischen Erteilung zu genehmigen. Die Dienstreisen können z. B. bei einer Eilbedürftigkeit auch nachträglich genehmigt werden oder es kann eine allgemeine Dienstreisegenehmigung, wie das in weiten Teilen des Außendienstes der Fall ist, erteilt werden.
3	AOK Verband der Verwaltungsbeamten	Aufhebung der Trennung zwischen Dienstreise und Dienstgang in § 2, klare Definitionen zum Beginn und Ende einer Dienstreise.	Die Unterscheidung zwischen Dienstreise und Dienstgang sollte aufgrund eines erheblichen Prüfungsaufwandes, ob eine Dienstreise oder ein Dienstgang vorliegt, aufgegeben werden. Es sollte auch klar definiert werden, wo eine Dienstreise beginnen und enden darf.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  § 2 Absatz 1 und 2 definieren hinreichend deutlich, was die Voraussetzungen für eine Dienstreise (Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes) und einen Dienstgang sind (Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort). Die Aufhebung der Trennung zwischen Dienstreise und Dienstgang würde auch zu unverhältnismäßigen Kosten in Bezug auf das Tagelohn führen, selbst wenn das Dienstgeschäft in unmittelbarer Nähe zum Dienstort durchgeführt wird und es insoweit sachgerecht ist, ein Tagelohn nicht zu gewähren. Ebenso stellt § 3 Absatz 2

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				Satz 1 hinreichend klar, dass Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise vom Dienstreisenden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes selbst zu bestimmen ist.
4	Gemeindeprüfanstalt BW	Einheitliche Verwendung des Begriffs „Reisekosten“ in § 3.	Anstelle der Begriffe „Auslagen“ und „Mehraufwendungen“ sollte im Gesetzentwurf einheitlich der Begriff „Reisekosten“ verwendet werden.	<u>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u> Eine Vereinheitlichung mit dem Begriff „Reisekosten“ ist nicht zweckdienlich. Gerade in Bezug auf den Verpflichtungsmehraufwand zeigt sich, dass eine Vereinheitlichung missverständlich ist. Sofern sich der Begriff der „Mehraufwendungen“ nicht auf den Verpflichtungsmehraufwand bezieht, erfolgte eine Anpassung an den Begriff der „Auslagen“.
5	Verband der Verwaltungsbeamten	Neufassung des § 3 Absatz 1.	Der § 3 Absatz 1 sollte neugefasst werden, damit sich der Anspruch auf Reisekostenvergütung direkt aus der Vorschrift ergibt.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Der Anspruch auf Reisekostenvergütung ergibt sich hinreichend aus der Vorschrift des § 3 Absatz 1.
6	DGB	Notwendigkeit einer Anordnung des Reiseantritts an der Dienststätte nach § 3 Absatz 2.	Es stelle sich als fraglich dar, ob eine Anordnung des Reiseantritts an der Dienststätte überhaupt notwendig ist. Dies könnte zu Auseinandersetzungen führen.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 bestimmt der Dienstreisende den Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich selbst. Die Anordnung des Reiseantritts an der Dienststätte dient auch der Vermeidung von Missbrauchsfällen und wird in der Regel nicht zu Konflikten führen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
7	Verband der Verwaltungsbeamten	Änderung der Zuständigkeit für die Anordnung des Ausgangs- oder Endpunkts der Dienstreise in § 3 Absatz 2.	Die Zuweisung der Zuständigkeit verursache eine unnötige Bürokratie und sollte daher geändert werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 bestimmt der Dienstreisende den Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich selbst. Der Genehmigungsvorbehalt dient auch der Verhinderung von Missbrauchsfällen.
8	Verband der Verwaltungsbeamten	Berücksichtigung des Klimaschutzes in § 3 Absatz 3.	Die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahl des Verkehrsmittels verursache einen erheblichen Mehraufwand und bedürfe der Erstellung einer Klimabilanz durch den Dienstreisenden bei jeder einzelnen Dienstreise.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Das Land Baden-Württemberg hat sich durch § 7 Klimaschutzgesetz zu einer entsprechenden Vorbildfunktion verpflichtet. Ob und inwieweit dadurch das Mobilitätsverhalten der Dienstreisenden beeinflusst wird, lässt sich anhand der entsprechenden Daten der in dreijährigem Rhythmus erstellten CO <sub>2</sub> -Bilanz der Landesverwaltung evaluieren. Es entsteht kein erheblicher Mehraufwand.
9	BBW – Beamtenbund Tarifunion ARGE-HPR	Kritische Haltung zur Ausschlussfrist bei der Antragstellung nach § 3 Absatz 4.	Durch die sechsmonatige Ausschlussfrist entstehe bei den Dienstreisenden insbesondere bei kurzen Fahrstrecken ein unnötiger Aufwand für die Beantragung von Reisekostenvergütungen.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Gerade bei kurzen Fahrstrecken ist auch durch die elektronische Unterstützung mit DriveBW eine zeitnahe Abrechnung der Dienstreise ohne großen Aufwand möglich. Auch aus haushalterischen Gründen, insbesondere der Planbarkeit von Ausgaben, ist eine zeitliche Begrenzung sinnvoll.
10	Verband der Verwaltungsbeamten	Reduzierung der Aufbewahrungsfrist des § 3 Absatz 4.	Die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr sollte zur Vermeidung einer Verwechslung mit der Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Reisekostenvergütungen auf sechs Monate reduziert werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Für überwiegende Teile der Landesverwaltung erfolgt eine Abrechnung der Dienstreisen über das elektronische Work-Flow-Verfahren DriveBW, welches grundsätzlich beleglos arbeitet. Für die Zwecke der Revision

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				ist eine einjährige Aufbewahrung notwendig. Für Dienststellen ohne Beteiligung an DriveBW hat diese Vorschrift kaum praktische Bedeutung, da die Belege in der Regel mit dem Antrag auf Reisekostenvergütung eingereicht werden.
11	BBW – Beamtenbund Tarifunion Verband der Verwaltungsbeamten	Streichung der letzten beiden Sätze in § 3 Absatz 4.	Die Sätze sollten gestrichen werden, da insoweit eine inhaltliche Doppelung zu Absatz 7 besteht, sofern den beiden Sätzen kein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt.	<u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u> Die beiden letzten Sätze werden mit Blick auf Absatz 7 zur Vermeidung einer Wiederholung gestrichen.
12	Verband der Verwaltungsbeamten	Streichung der Anrechnung von Leistungen Dritter in § 3 Absatz 5.	Die Anrechnung von Leistungen Dritter zur Dienstreise sollte gestrichen werden, weil eine solche Regelung zu weit gehen würde.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Anrechnungsvorschrift war schon Bestandteil des bisherigen Reisekostenrechts und soll Doppelerstattungen vermeiden.
13	ARGE-HPR DGB	Streichung des § 3 Absatz 7.	Die Regelung eines Verzichts auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung ist überflüssig.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Regelung des § 3 Absatz 7 dient der Klarstellung, dass ein Verzicht grundsätzlich möglich ist.
14	BBW - Beamtenbund Tarifunion ARGE-HPR	Beibehaltung der generellen Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten in der 1. Klasse nach § 4 Absatz 1, ebenso Beibehaltung der 100 km-Grenze, Ablehnung	Die neue Regelung zu Fahrt in der 1. Klasse stelle keine Vereinfachung dar. Bei Fahrten über einen Verkehrsverbund hinaus sollte generell die 1. Klasse benutzt werden können, da die 2. Klasse aufgrund der häufig stark frequentierten Züge nicht den ausreichenden Reisekomfort biete. Gerade auf kürzeren Strecken sei eine Sitzplatzreservierung oft nicht	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> § 4 Absatz 1 Satz 2 lässt weiterhin die Erstattung von Fahrtkosten in der 1. Klasse zu, wenn die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde dies im Rahmen einer generellen Ausnahmeregelung zulässt. Damit wurden den unterschiedlichen Haltungen und Handhabungen in den einzelnen Ressorts Rechnung getragen. Es obliegt

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
15	Verband der Verwaltungsbeamten DGB Bund Deutscher Kriminalbeamter	der Regelung durch die obersten Dienstbehörden.  Erstattungen einer höheren Fahrklasse im Sinne des § 4 Absatz 2.	möglich. Die Ermächtigung der obersten Dienstbehörden Ausnahmen zuzulassen, reiche nicht aus, es bleiben zu viele Unklarheiten.  Die hälftige Erstattung der Kosten einer höheren Fahrklasse erscheine insbesondere bei Flugreisen verwunderlich.	in Zukunft dem jeweiligen Ressort die Benutzung der 1. Klasse, z. B. wie bisher mit einer 100km-Grenze oder einer generellen Freigabe, zu regeln. Die in § 4 Absatz 1 gefundene Regelung lässt keine Unklarheiten, sondern verantwortet die detaillierte Ausgestaltung den obersten Dienstbehörden.  <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Die Regelung des § 4 Absatz 2 ermöglicht es schwerbehinderten oder gesundheitlich beeinträchtigten Beamten und Beamten auf Dienstreise ein Verkehrsmittel zu benutzen, das ihnen in der niedrigsten Klasse nicht zumutbar wäre. Diese Regelung entspricht auch der bisherigen Rechtslage und es besteht kein sachlicher Grund für eine Änderung.
16	BBW – Beamtenbund Tarifunion	Nutzung von Carsharing-Modellen in § 4 Absatz 3.	Für die beabsichtigte Erstattungsfähigkeit von Carsharing-Kosten sei eine klarstellende Ergänzung notwendig, dass neben der Nutzung von Mietwagen auch die Inanspruchnahme von Carsharing-Modellen erfasst sei.	<u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u>  In § 4 Absatz 3 Satz 1 wurde eine klarstellende Formulierung aufgenommen.
17	ARGE-HPR	Wegfall des triftigen Grundes bei der Erstattungsfähigkeit von Kosten für ein Taxi oder einen Mietwagen in § 4 Absatz 3.	Die Kosten für Taxis oder Mietwagen sollten grundsätzlich erstattungsfähig sein und nicht auf einen triftigen Grund beschränkt sein.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Aufgrund der erhöhten Kosten im Vergleich zu öffentlichen Verkehrsmitteln, bleibt die Erstattung von Kosten für ein Taxi oder einen Mietwagen an das Vorliegen eines triftigen Grundes gebunden. Wie auch bisher bestehen innerhalb der triftigen Gründe Handlungsspielräume für die genehmigende Person eine Taxifahrt für die Dienstreisenden zu ermöglichen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
18	Verband der Verwaltungsbeamten	Zahlung der Klimaabgabe für Flugreisen der Landesverwaltung.	Die Zahlung der Klimaabgabe verlässt den in § 1 geregelten Gesetzeszweck und sei daher aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig und belaste die Reisekosten des Ressorts.	<p><u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Zahlung einer Klimaabgabe für Flugreisen erfolgte bereits bisher für Regierungsmitglieder und Ministerialbeamte. Durch die in § 7 Klimaschutzgesetz verankerte Vorbildfunktion der Landesregierung wird die Zahlung der Klimaabgabe auf die Landesverwaltung ausgedehnt. Damit kommt die Landesregierung ihrer Vorbildfunktion in Bezug auf den Klimaschutz nach.</p>
19	BBW – Beamtenbund Tarifunion Bund Deutscher Kriminalbeamter ARGE-HPR Verband der Verwaltungsbeamten DGB Landkreistag BW	Vereinheitlichung der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des privaten Kfz auf 35 Cent pro Kilometer in § 5.	Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung des eigenen Kfz sollte einheitlich auf 35 Cent/km angehoben werden. Damit werde ein Gleichklang mit den steuerlichen Vorschriften geschaffen. Selbst eine Pauschalierung bei 35 Cent pro Kilometer bilde noch nicht die tatsächlichen Verbraucherpreise ab und benötige eigentlich eine automatische bzw. indexgebundene, jährliche Anpassung.	<p><u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Wegstreckenentschädigung dient der Abgeltung des Mehraufwands bei der Benutzung des privaten Kfz. Eine Differenzierung ist notwendig. Bei erheblichem dienstlichem Interesse wird das private Kfz häufig genutzt („Vielfahrer“). Die häufige dienstliche Benutzung führt zu einem höheren Mehraufwand, sodass es sachlich gerechtfertigt ist, hier einen höheren Satz zu erstatten. Bei gelegentlicher dienstlicher Benutzung sind in Zukunft 30 Cent pro Kilometer ausreichend.</p>
20	BBW – Beamtenbund Tarifunion	Beibehaltung der Mitnahmeentschädigung nach § 5.	Die Entschädigung von 2 Cent pro Kilometer für die Mitnahme von weiteren Dienstreisenden im privaten Kfz sollte auch unter ökologischen Gesichtspunkten und aufgrund von	<p><u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der Neustrukturierung und Komprimierung der Wegstreckenentschädigungen entfällt eine separate Mitnahmeentschädigung.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	Gemeindeprüfanstalt BW Verband der Verwaltungsbeamten Landkreistag BW		Mehrkosten aufgrund eines höheren Fahrzeuggewichts im Gesetz verbleiben. Es fehle an Anreizen für die Bildung von Fahrgemeinschaften.	Für die Bildung von Fahrgemeinschaften wird in Zukunft eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent pro Kilometer erstattet, sodass gegenüber der bisherigen Mitnahmeentschädigung ein deutlicher Anreiz für die Bildung von Fahrgemeinschaften besteht. Die Gewährung der höchsten Wegstreckenentschädigung beinhaltet damit auch einen eventuellen Mehraufwand aus Gewichtsgründen. Insoweit besteht keine Notwendigkeit mehr für eine separate Mitnahmeentschädigung.
21	Städtetag BW	Keine Differenzierung bei der Wegstreckenentschädigung des § 5 nach einem erheblichen dienstlichen Interesse.	Da der Begriff des „erheblichen dienstlichen Interesses“ in der Praxis schwierig ist, sollte bei der Wegstreckenentschädigung keine Differenzierung mehr nach dem Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses erfolgen.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine Differenzierung durch das Kriterium des erheblichen dienstlichen Interesses ist auch nach der Neustrukturierung der Wegstreckenentschädigung notwendig. Bei erheblichem dienstlichem Interesse wird das private Kfz häufig genutzt („Vielfahrer“). Die häufige dienstliche Benutzung führt zu einem höheren Mehraufwand und muss daher durch das Kriterium des erheblichen dienstlichen Interesses von der übrigen Benutzung des privaten Kfz abgegrenzt werden.
22	Landkreistag BW	Verhinderung einer Verwaltungsvereinfachung bei der Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses nach § 5 Absatz 2.	Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung bei der Benutzung eines privaten Kfz würde dadurch zunichte gemacht, dass vor jeder Fahrt das erhebliche dienstliche Interesse festgestellt werden müsste.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Es ist nicht zutreffend, dass vor jeder Fahrt ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt werden muss. Der Wortlaut des § 5 Absatz 2 Satz 1 lässt eine derartig enge Auslegung nicht zu.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
23	BBW – Beamtenbund Tarifunion	Erhöhung des Schlechtwegezuschlags in § 5 Absatz 2.	Der Schlechtwegezuschlag sollte von 5 Cent auf 8 Cent pro Kilometer erhöht werden, um den erhöhten Mehraufwand und Verschleiß abzudecken, welcher durch die dienstliche Benutzung von schlechten Wegen entsteht.	<p><u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Durch die allgemeine Wegstreckenentschädigung wird bereits ein Teil des Mehraufwandes abgegolten. Die durch schlechte Wege verursachten Mehraufwendungen werden darüber hinaus noch mit dem Schlechtwegezuschlag abgegolten, sodass bereits eine ausreichende Berücksichtigung des Mehraufwandes durch den Verschleiß am Kfz gegeben ist.</p>
24	BBW – Beamtenbund Tarifunion ARGE-HPR AOK Verband der Verwaltungsbeamten DGB Landkreistag BW	Erhöhung des Tagegeldes nach § 6 Absatz 1.	Die Höhe des Tagegeldes sollte aufgrund gestiegener Verbraucherpreise angehoben werden. Die geforderten Erhöhungen bewegen sich von 4,50 Euro für eine Reisedauer von mindestens 6 Stunden bis zu einer Erhöhung auf das Niveau der steuerrechtlichen Bestimmungen oder darüber hinaus, z.B. 15 Euro statt 12 Euro bei einer Reisedauer von mehr als 14 Stunden.	<p><u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Das Tagegeld dient nicht der Abdeckung der tatsächlichen Verpflegungskosten, sondern dient der Abgeltung des Verpflegungsmehraufwands der dienstreisenden Person. Der gewöhnliche Verpflegungsaufwand muss daher ebenfalls berücksichtigt werden. Das Tagegeld deckt daher nur den dienstreisebedingten Mehraufwand ab und ist in der vorgesehene Höhe ausreichend. Sofern Beträge gefordert werden, die über die steuerrechtlichen Vorschriften hinausgehen, würde im Falle der Umsetzung eine Mitversteuerung wieder notwendig werden.</p>
25	ARGE-HPR Verband der Verwaltungsbeamten	Anhebung der pauschalen Gewährung von Übernachtungsgeld im Sinne des § 7 Absatz 1.	Die derzeitige Pauschale entspreche nicht den tatsächlichen Kosten und sollte deshalb angehoben werden. Auch die Erstattung der notwendigen Übernachtungskosten stoße insbesondere in großen Städten und zeitlich zusammen	<p><u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Übernachtungspauschale kommt in der Praxis nur dann zu Anwendung, wenn bei Bekannten oder Angehörigen eine Übernachtung erfolgt. Neben dem pauschalierten Übernachtungsgeld werden gemäß § 7 Absatz 1</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	DGB		fallenden Messen an die Höchstbetragsgrenzen.	Satz 2 insbesondere höhere Übernachtungskosten erstattet. Damit sind höhere Kosten in adäquaten Umfang abgedeckt. Einer Erhöhung des pauschalisierten Übernachtungsgeldes bedarf es daher nicht. Das Land verfügt gerade bei Hotelübernachtungen über bundesweite Sonderkonditionen, die in der Regel unter eventuellen Messe- bzw. Höchstpreisen liegen.
26	BBW – Beamtendenbund Tarifunion	Verlängerung der siebentägigen Frist in § 8 bei Auslandsdienstreisen.	Da in der Vergangenheit einige Dienststellen von der bisher in § 11 Absatz 2 a. F. enthaltenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, sollte die siebentägige Frist für die Auslegungswahrung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort auf 14 Tage ausgedehnt werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Es wird zunächst keine Notwendigkeit für eine Verlängerung der siebentägigen Frist in § 8 gesehen. In § 12 Absatz 6 ist insoweit auch eine Möglichkeit der obersten Dienstbehörde vorgesehen, dass von der Kürzung des Auslastungsgeldes ab dem 15. Tag abgesehen werden kann. Ebenso werden ab dem 15. Tag die tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet.
27	BBW – Beamtendenbund Tarifunion	Erhöhung der Übernachtungspauschale für Lehrerinnen und Lehrer nach § 9 Absatz 2.	Die Übernachtungspauschale für Lehrerinnen und Lehrer auf außerschulischen Veranstaltungen sei zu niedrig und sollte mit Blick auf ein Urteil des OVG Lüneburg vom 4. Mai 2017 angepasst werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Das LKRG regelt in § 9 lediglich die Ermächtigungsgrundlage hierfür. Die Festsetzung einer konkreten Pauschale liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde.
28	Verband der Verwaltungsbeamten	Beibehaltung der Reisekostenvergütung aus Anlass der Einstellung in § 11.	Die Erstattung von Reisekosten aus Anlass der Einstellung sollte nicht gestrichen werden, weil dies in Hinblick auf den Wettbewerb um die besten Köpfe nachteilig sei.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  In der bisherigen Praxis wurde diese Kostenerstattung nur sehr selten in Anspruch genommen. Letztlich handelt es sich hierbei um eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und damit in Hinblick auf § 2 Absatz 1 nicht um eine Dienstreise. Ein Wettbewerbsnachteil wird hierin nicht gesehen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
29	Verband der Verwaltungsbeamten	Abschaffung der Zustimmungspflicht durch die oberste Dienstbehörde von Aus- und forbildungsreisen nach § 11 Absatz 2.	Das Zustimmungserfordernis der obersten Dienstbehörde bei Aus- und Fortbildungsreisen, die nur teilweise im dienstlichen Interesse liegen, sollte aufgehoben werden, da hierdurch ein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehe.	<u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u>
30	BBW – Beamtenbund Tarifunion ARGE-HPR Verband der Verwaltungsbeamten DGB	Aufhebung der hälftigen Begrenzung der Reisekosten- und Trennungsgeldvergütung nach §§ 11 Absatz 2, 13 Absatz 2 bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.	Den Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sollte insbesondere angesichts des Nachwuchsmangels im öffentlichen Dienst ebenfalls ein vollständiger Anspruch auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld zustehen. Dies fördere die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und treibe die Nachwuchsgewinnung voran.	<u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u>
31	Verband der Verwaltungsbeamten	Anpassung der Reisekostenvergütung des § 11 Absatz 5 bei vorzeitiger Beendigung des Urlaubs aus dienstlichen Gründen.	Eine Rückreise sollte nicht nur zur Dienststätte, sondern auch zum Wohnort erstattungsfähig sein.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Die Reisekostenvergütung erfolgt im Fall des § 11 Absatz 5 zur Rückholung der Beamtin oder des Beamten aus dienstlichen Gründen an die Dienststelle. Insoweit ist es sachlich gerechtfertigt, dass eine Reisekostenvergütung auch nur für Rückreisen an die Dienststelle erfolgt. Dies kann im Einzelfall auch günstiger für die Dienstreisenden sein.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
32	Verband der Verwaltungsbeamten	Anpassung des § 11 Absatz 6 Satz 1 um das Wort „Sonstige“.	Der § 11 Absatz 6 Satz 1 sollte dem Wort „Aufwendungen“ das Wort „Sonstige“ vorangestellt werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Eine diesbezügliche Änderung ist nicht erforderlich. Die Vorschrift ist hinreichend konkret gestaltet.
33	Landkreistag BW	Steuerpflichtigkeit von Reisekostenersatzungen nach § 11 Absatz 8.	Es stelle sich die Frage, ob die Reisekostenvergütung nach § 11 Absatz, welche für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in besonderem Anlass gewährt werden können, steuerpflichtig wären.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Die Regelung des § 11 Absatz 8 findet keine Anwendung auf regelmäßige Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststätte, sondern nur in besonderen dienstlichen Anlässen. Damit wird eine Erstattung dieser Fahrtkosten als Reisekosten ermöglicht und verhindert, dass diese Aufwendungen von der abgeltenden Wirkung der Entfernungspauschale gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 Einkommensteuergesetz (ESTG) erfasst werden. So kann dem besonderen dienstlichen Anlass dieser Reise Rechnung getragen werden. Durch die Abgrenzung als Reisekosten hat die Vorschrift des § 11 Absatz 8 keine Auswirkungen auf § 9 Absatz 1 Nummer 4 ESTG.
34	Bund Deutscher Kriminalbeamter	Aufhebung der Kürzung des Tagegeldes von Dienstfreien über 14 Tage nach § 12 Absatz 6.	Die Notwendigkeit einer Kürzung des Tagegeldes erschließt sich nicht.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Die Regelung ist nicht neu, sie gibt es schon im bisherigen LRG. Die Kürzung ist sachlich gerechtfertigt, da davon auszugehen ist, dass bei längerem Aufenthalt sich der Mehraufwand reduziert. Im Übrigen sieht § 12 Absatz 6 Satz 2 vor, dass die oberste Dienstbehörde von dieser Kürzung absehen kann.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft / Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
35	Verband der Verwaltungsbeamten	Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium zur Festsetzung des Tagegeldes in § 14.	Das Finanzministerium sollte ermächtigt werden, nicht nur die Wegstreckenentschädigung und die Übermächungskosten, sondern auch das Tagegeld im Wege der Rechtsverordnung den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der Umfang der bestehenden Ermächtigungsgrundlage entspricht dem Umfang des bisherigen Reisekostenrechts und hat sich in der Praxis bewährt. Die Entwicklungen der praktischen Umsetzung des neuen Reisekostenrechts sollen zunächst abgewartet werden, bevor eine derartige Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage geprüft werden kann.</p>